



Dortmunder Härtefallfonds 2023

Der aus dem NRW-Stärkungspakt „Gemeinsam gegen Armut“ finanzierte Dortmunder Härtefallfonds 2023 soll aufgrund der gestiegenen Energiepreise und allgemeinen Lebenshaltungskosten entstandene existenzielle Notlagen abfedern. Dortmunder Privathaushalten mit geringen eigenen Mitteln, die durch die sozialen Sicherungssysteme nicht ausreichend vor der Inflation und ihren Folgen geschützt werden, wird unbürokratisch geholfen.

Wobei hilft der Fonds?

Insbesondere kommt bei Nachforderungen aus **Jahresabrechnungen für Haushaltsenergie** eine Unterstützung in Betracht. Berücksichtigungsfähig sind bei Antragstellung im Jahr 2023 Haushaltsstrom-Jahresrechnungen mit Fälligkeit im Jahr 2023. Jahresrechnungen mit Forderungen von unter 50 Euro sind in der Regel aus eigenen Mitteln begleichbar und daher nicht berücksichtigungsfähig. Heizkostenjahresrechnungen werden bei den Bedarfsberechnungen nach den Sozialgesetzbüchern II bzw. XII bedarfserhöhend berücksichtigt; hier kann man sich an Jobcenter bzw. Sozialamt wenden – dafür muss der Fonds nicht eintreten.

Es kann auch eine Fondsleistung in Betracht kommen, wenn aufgrund der aktuellen krisenhaften Situation die Mittel nicht aufgebracht werden können, um ein **notwendiges Haushaltsgerät** zu ersetzen (z.B. Waschmaschine, Herd). Auch für andere dringend notwendige Anschaffungen oder existenzielle Notlagen, für die keine anderweitigen Hilfen zur Verfügung stehen, kann eine Unterstützung gewährt werden (beispielsweise für eine notwendige Brille). Die Beratungsstellen entscheiden im Einzelfall.

Wer kann unterstützt werden?

Es muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ohne Grundleistungsbezieher nach § 3, bei denen der Haushaltsstrom oder Hausratsergänzungen durch den Leistungsträger als Beihilfe gewährt werden) oder von Wohngeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe, Kinderzuschlag.

Oder:

- Haushaltseinkommen nicht über folgenden Grenzen:
 Ein-Personen-Haushalt 1.300 Euro netto monatlich
 Zwei-Personen-Haushalt 2.000 Euro netto monatlich
 Drei-Personen-Haushalt 2.600 Euro netto monatlich
 Vier-Personen-Haushalt 3.200 Euro netto monatlich
 Für jede weitere Person: plus 500 Euro

Pro haushaltsangehöriger Person darf nicht mehr als 1.000 Euro verfügbares Vermögen vorhanden sein.

Wann und wo kann die Unterstützung beantragt werden?

Die Unterstützung aus dem Fonds kann ab sofort bis Jahresende bei folgenden Sozialberatungsstellen beantragt werden:

Beratungsstelle	Adresse	Sprechzeiten für Fondsanträge
Sozialberatung der Diakonie	Arndtstr. 16 44135 Dortmund	Nach Terminvereinbarung 0152 34635652 sozialberatung@diakoniedortmund.de
Soziale Fachberatung im Bernhard-März-Haus	Osterlandwehr 12-14 44145 Dortmund	Mittwochs, 9-11 Uhr 72601400 bmh@caritas-dortmund.de
Beratungsstelle Arbeit der Arbeiterwohlfahrt	Leopoldstr. 16-20 44147 Dortmund	Nach Terminvereinbarung 812124 beratung-arbeit@awo-dortmund.de
SkF Hörde Allgemeine Sozialberatung	Niederhofener Str. 52 44263 Dortmund	Nach Terminvereinbarung 42579960 anmeldung@skf-hoerde.de

Beantragt werden können die Hilfen im Rahmen einer persönlichen Vorsprache – sollte dies Schwierigkeiten bereiten, wird um telefonische Absprache gebeten, damit eine individuelle Lösung gefunden werden kann. Bei der Vorsprache sind ein Ausweisdokument und ein Beleg über die Haushaltseinkünfte erforderlich. Wenn Hilfen zu Haushaltsstromjahresrechnungen gewünscht werden, müssen die Rechnungsunterlagen des Energieversorgers mitgebracht werden; das bewilligte Geld wird direkt an den jeweiligen Energieversorger überwiesen.